

Amtsblatt

der Verbandsgemeinde Montabaur

Amtliches Bekanntmachungsorgan

KW 29 – 2025 / Freitag, 18.07.2025



VERBANDSGEMEINDE
MONTABAUR

Verbandsgemeinde Montabaur (ab S. 1)

Stadt Montabaur (ab S. 7)

Bladernheim ---

Elgendorf ---

Eschelbach ---

Ettersdorf ---

Horressen ---

Reckenthal (ab S. 19)

Wirzenborn ---

Ahrbachgemeinden (ab S. 20)

Boden (ab S. 20)

Heiligenroth (ab S. 21)

Ruppach-Goldhausen (ab S. 22)

Augst ---

Eitelborn ---

Kadenbach ---

Neuhäusel ---

Simmern ---

Buchfinkenland (ab S. 27)

Gackenbach ---

Horbach (ab S. 27)

Hübingen (ab S. 28)

Eisenbachgemeinden (ab S. 29)

Girod ---

Görgeshausen (ab S. 30)

Großholbach (ab S. 32)

Heilberscheid ---

Nentershausen ---

Niedererbach (ab S. 35)

Nornborn (ab S. 37)

Elbertgemeinden (ab S. 40)

Niederelbert ---

Oberelbert (ab S. 40)

Welschneudorf ---

Gelbachhöhen ---

Daubach ---

Holler ---

Stahlhofen ---

Untershausen ---



Verbandsgemeinde Montabaur

Bekanntmachung der Kreiswahlleitung für den Wahlkreis 6 - Montabaur

Wahl zum 19. Landtag Rheinland-Pfalz am Sonntag, dem 22. März 2026; Aufforderung zur Einreichung von Wahlkreisvorschlägen

Am Sonntag, dem 22. März 2026, findet die Wahl der Abgeordneten zum 19. Landtag Rheinland-Pfalz statt.

Die Parteien, mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen und Stimmberechtigten, die einen Wahlkreisvorschlag einreichen wollen, werden gemäß § 26 Landeswahlordnung (LWO) aufgefordert, der

Kreiswahlleitung des Wahlkreises 6 – Montabaur
Verbandsgemeinde Wirges
Bahnhofstraße 10
56422 Wirges

möglichst frühzeitig,

spätestens am 75. Tag vor der Wahl - Dienstag, 06. Januar 2026 - bis 18 Uhr,

die Wahlkreisvorschläge mit den in § 41 Abs. 2 LWahlG benannten Nachweisen schriftlich einzureichen (§ 36 LWahlG – Einreichungsfrist).

Die Wahlkreisvorschläge einschließlich der vorgeschriebenen Anlagen sollen möglichst frühzeitig eingereicht werden. Stellt die Kreiswahlleitung Mängel fest, so benachrichtigt sie/er sofort die Vertrauensperson und fordert sie auf, behebbare Mängel noch vor Ablauf der vorgenannten Einreichungsfrist zu beseitigen (§ 41 Abs. 1 Satz 2 Landeswahlgesetz (LWahlG)). Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden (§ 41 Abs. 2 LWahlG).

Rechtsgrundlagen für die Beteiligung an der Wahl mit Wahlvorschlägen und für das Wahlvorschlagsverfahren sind insbesondere die §§ 32 bis 43 LWahlG sowie die §§ 26 bis 32 der Landeswahlordnung (LWO).

Im Einzelnen ist bei der Aufstellung und Einreichung von Wahlkreisvorschlägen Folgendes zu beachten:

1. Wahlvorschlagsrecht

Nach § 33 LWahlG können Wahlkreisvorschläge von Parteien, von mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen und auch von stimmberechtigten Personen (Stimmberechtigte) eingereicht werden.

Eine Partei oder Wählervereinigung kann in jedem Wahlkreis nur einen Wahlkreisvorschlag einreichen (§ 33 Abs. 2 LWahlG).

Wahlvorschläge von Parteien und Wählervereinigungen müssen den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese enthalten. Bei Wahlkreisvorschlägen von Stimmberechtigten ist ein Kennwort anzugeben (§ 33 Abs. 3 LWahlG).

Der Wahlkreisvorschlag muss den Namen des Bewerbers enthalten. Neben dem Bewerber kann ein Ersatzbewerber aufgeführt werden (§ 34 Abs. 1 LWahlG).

In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden, die berechtigt sind, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson (§ 33 Abs. 5 LWahlG).

2. Anforderungen an die Bewerber und Ersatzbewerber

Als Bewerber oder Ersatzbewerber in einem Wahlkreisvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung kann nur vorgeschlagen werden, wer

- nach § 32 LWahlG wählbar ist,
- nicht Mitglied einer anderen Partei oder Wählervereinigung ist (§ 37 Abs. 1 Satz 1 und 2 LWahlG),
- in einer Mitgliederversammlung oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 37 Abs. 3 LWahlG einzeln in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist,
- seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 33 Abs. 4 LWahlG).

Ein Bewerber oder Ersatzbewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Wahlkreisvorschlag benannt werden (§ 34 Abs. 2 LWahlG).

3. Inhalt und Form der Wahlkreisvorschläge

Der Wahlkreisvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 9 zur Landeswahlordnung eingereicht werden. Er muss nach § 28 LWO in Maschinen- oder Druckschrift folgende Angaben enthalten

- den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, den Tag der Geburt, den Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers sowie
- den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei Wahlkreisvorschlägen von Stimmberechtigten deren Kennwort.

Er soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Wahlkreisvorschläge von Parteien und Wählervereinigungen müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Besteht kein Landesverband, so müssen die Wahlkreisvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigsten Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, gemäß dem vorstehenden Satz unterzeichnet sein.

Bei Wahlkreisvorschlägen von Stimmberechtigten haben drei stimmberechtigte Unterzeichner des Wahlvorschlags ihre Unterschriften auf dem Wahlkreisvorschlag selbst zu leisten.

4. Feststellung der Parteieigenschaft / Eigenschaft als Wählervereinigung

4.1 Satzung, Programm und satzungsgemäße Bestellung

Zur Einreichung von Wahlvorschlägen müssen Parteien, die im Landtag Rheinland-Pfalz oder im Deutschen Bundestag und Wählervereinigungen, die im Landtag Rheinland-Pfalz seit deren letzter Wahl **nicht** ununterbrochen vertreten sind,

- ihre schriftliche Satzung,
- ihr schriftliches Programm und
- die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes

spätestens bis zum Ende der Einreichungsfrist nachweisen können.

4.2 Weitere Nachweise über die Parteieigenschaft / Eigenschaft als mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigung

Dem Wahlvorschlag einer Partei sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes und dem Wahlvorschlag einer Wählervereinigung Nachweise über die Eigenschaft als mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigung beigelegt werden (§ 33 Abs. 1 S. 3 LWahlG).

4.3 Einreichungsadressat

Die erforderlichen Unterlagen können zentral beim Landeswahlleiter eingereicht werden, der diese dann an die Kreiswahlleitungen weiterleitet. Die jeweiligen Wahlausschüsse stellen dann die Parteieigenschaft unabhängig voneinander fest.

5. Unterstützungsunterschriften für Wahlkreisvorschläge

Wahlkreisvorschläge von Parteien, die im Landtag Rheinland-Pfalz oder im Deutschen Bundestag und Wählervereinigungen, die im Landtag Rheinland-Pfalz seit deren letzter Wahl **nicht** ununterbrochen vertreten sind, sowie Wahlkreisvorschläge von Stimmberechtigten müssen nach § 34 Abs. 3 Satz 3 LWahlG i. V. m. § 28 Abs. 4 LWO von mindestens

125 Stimmberechtigten des Wahlkreises

persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Stimmberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung der Wahlkreisvorschläge nachzuweisen.

Wahlkreisvorschläge von Parteien und Wählervereinigungen dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern, die von der Kreiswahlleitung auf Anforderung kostenfrei in Papierform, darüber hinaus auch nicht veränderbar als Druckvorlage oder elektronisch (PDF), bereitgestellt werden, zu erbringen.

- Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben.
- Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlags, der den Wahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien und Wählervereinigungen deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei Wahlkreisvorschlägen von Stimmberechtigten deren Kennwort anzugeben.
- Parteien und Wählervereinigungen haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 37 LWahlG zu bestätigen.

Die Stimmberechtigten, die einen Wahlkreisvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben (§ 28 Abs. 4 Nr. 2 LWO).

Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindeverwaltung, bei der er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung im betreffenden Wahlkreis stimmberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Stimmrechts sind vom Träger des Wahlvorschlags bei der Einreichung des Wahlkreisvorschlags mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Stimmrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Wahlkreisvorschlag unterstützt (§ 28 Abs. 4 Nr. 3 LWO).

Die gültigen Unterschriften und Bescheinigungen des Stimmrechts der Unterzeichner müssen bei der Einreichung der Wahlkreisvorschläge vorliegen. Sie können nach Ende der Einreichungsfrist grundsätzlich nicht nachgereicht werden, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden. Ein Stimmberechtigter darf nur einen Wahlkreisvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlkreisvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Wahlkreisvorschlägen ungültig (§ 34 Abs. 3 LWahlG, § 28 Abs. 4 Nr. 4 LWO).

Den Wahlvorschlagsträgern wird empfohlen, über die gesetzlich geforderte Mindestzahl hinaus vorsorglich weitere Unterschriften für den Fall vorzulegen, dass nicht alle Unterschriften als gültig anerkannt werden können.

6. Verbot der Listenverbindung

Die Verbindung von Wahlvorschlägen mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen ist gemäß § 38 LWahlG nicht zulässig.

7. Anlagen zum Wahlkreisvorschlag

Dem Wahlkreisvorschlag sind gemäß § 28 Abs. 5 LWO beizufügen

- die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers, dass er seiner Aufstellung zustimmt und dass er für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber oder Ersatzbewerber gegeben hat. Sowie bei Wahlkreisvorschlägen von Parteien und Wählervereinigungen die nach § 37 Abs. 5 Satz 3 und 4 LWahlG vorgeschriebene Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber der Kreiswahlleitung, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag

einreichenden Partei oder Wählervereinigung ist, jeweils nach dem Muster der Anlage 11,

- eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindeverwaltung nach dem Muster der Anlage 12 zur Landeswahlordnung, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist, sowie
- bei Wahlkreisvorschlägen von Parteien und Wählervereinigungen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist, mit den nach § 37 Abs. 5 Satz 2 LWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 13 zur Landeswahlordnung gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 14 zur Landeswahlordnung abgegeben werden.

Bei Wahlkreisvorschlägen von Parteien, die im Landtag Rheinland-Pfalz oder im Deutschen Bundestag und Wählervereinigungen, die im Landtag Rheinland-Pfalz seit deren letzter Wahl **nicht** ununterbrochen vertreten sind, und Wahlkreisvorschlägen von Stimmberechtigten sind außerdem beizufügen:

- die erforderliche Zahl an Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Stimmrechts der Unterzeichner,
- die schriftliche Satzung der Partei oder Wählervereinigung, ihr schriftliches Programm und der Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes des Landesverbandes oder, wenn ein solcher nicht besteht, der Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt,
- die Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes oder die Nachweise über die Eigenschaft als mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigung.

8. Vordrucke zur Einreichung von Wahlkreisvorschlägen

Die zur Einreichung von Wahlkreisvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden auf Anforderung von der Kreiswahlleitung kostenfrei geliefert; dies kann auch durch elektronische Bereitstellung erfolgen.

9. Gesetzliche Grundlagen

Gesetzliche Grundlagen für die Durchführung der Landtagswahl 2026 sind

- das Landeswahlgesetz (LWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. November 2004 (GVBl. S. 519), zuletzt geändert durch das Achte Landesgesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes vom 20. Dezember 2024 (GVBl. v. 11.10.2019, S. 297).
- die Landeswahlordnung (LWO) vom 07. Juni 1990 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 07. Januar 2021 (GVBl. S. 21).

Derzeit befinden sich erforderliche Anpassungen und Änderungen des Landeswahlgesetzes und der Landeswahlordnung in der Vorbereitung. Auf wesentliche Änderungen wird - unmittelbar nach Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Rheinland-Pfalz - im Internetangebot des Landeswahlleiters sowie in den einschlägigen Informationsbroschüren hingewiesen.

10. Dienststelle der Kreiswahlleitung

Die Anschrift der Kreiswahlleitung lautet:

Kreiswahlleitung für den Wahlkreis 6 - Montabaur
Verbandsgemeinde Wirges
Bahnhofstraße 10
56422 Wirges

Wirges, den 08. Juli 2025

Kreiswahlleitung des Wahlkreises 6 – Montabaur

gez. Alexandra Marzi, Bürgermeisterin



Stadt Montabaur

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

5. Satzung der Stadt Montabaur zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Montabaur

vom 10.07.2025

Der Stadtrat der Stadt Montabaur hat am 03.07.2025 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) und der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 03.04.1983 (GVBl. S. 69), beide in der jeweils gültigen Fassung, die folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Die Satzung der Stadt Montabaur über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 25.11.2013 wird (als 5. Änderung) wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Ruhezeit bis zur Wiederbelegung einer Grabstätte beträgt für Leichen und Aschen 20 Jahre.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Montabaur, den 10.07.2025

(Melanie Leicher)
Stadtbürgermeisterin

H I N W E I S

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) - in der derzeit gültigen Fassung - wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf eines Jahres die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung, Konrad-Adenauer-Platz, Montabaur, schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, geltend macht.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

56410 Montabaur, 10.07.2025

STADT MONTABAU

Melanie Leicher, Stadtbürgermeisterin

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Stadt Montabaur vom 25.11.2013,

zuletzt geändert durch die 4. Satzung der Stadt Montabaur zur Änderung
der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Montabaur

vom 10.07.2025

Der Stadtrat von Montabaur hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller;
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 05.01.1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 24.11.2008, außer Kraft.

56410 Montabaur, 10.07.2025

Stadt Montabaur

Melanie Leicher
Stadtbürgermeisterin

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I.	Bestattungsgebühren	
1.	Erdbeisetzungen	
1.1	in Reihengrabstätten	
1.1.1	Verstorbene bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres	550,00 €
1.1.2	Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres einschl. Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung	1.300,00 €
1.2	in Wahlgrabstätten	
1.2.1	Erstbelegung/Zweitbelegung mit Maschineneinsatz einschl. Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung	1.300,00 €
1.2.2	Zweitbelegung mit Handschachtung einschl. Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung	1.800,00 €
2.	Urnenbeisetzungen	
2.1	im Urnenerdgrab	350,00 €
2.2	in der Urnenmauer (Urnennische) einschl. Verschlussplatte auf dem Friedhof Stadt an der Friedensstraße	250,00 €
2.3	in Urnendenkmalen auf dem Friedhof Stadt an der Friedensstraße	250,00 €
3.	Beisetzungen von:	
3.1	Leichen oder Körperteile, für die nach polizeilichen Vorschriften kein besonderes Grab erforderlich ist oder personenstandsrechtlich nicht beurkundungspflichtige Geburten (Sternenkinder), die in <u>bereits bestehenden</u> Grabstätten beigesetzt werden	350,00 €
4.	Bei Urnenbestattungen an einem bestattungsfreien Tag wird ein Zuschlag von 50 % zu den jeweiligen Gebührensätzen nach Nr. 2 erhoben.	
II.	Gebühren für Ausgrabungen und Wiederbeisetzungen	
1.	Ausbettung von Leichen	

1.1	Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.	
2.	Ausbettung von Urnen	
2.1	Ausbettung von Urnen aus Erdgräbern	350,00 €
2.2	Ausbettung von Urnen aus der Urnenmauer oder Urnendenkmalen auf dem Friedhof Stadt an der Friedensstraße	120,00 €
3.	Wiederbeisetzung	
3.1	Für die Wiederbeisetzung von ausgebetteten Leichen oder Urnen werden die Gebühren nach Abschnitt I erhoben.	
III.	NUTZUNGSGEBÜHREN - Rechte an Grabstätten	
1.	Erwerb des Nutzungsrechtes an Reihengrabstätten (einschließlich Grababräumungsgebühr nach Ablauf der Ruhezeit)	
1.1	für Verstorbene bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres (Kindergrab) für die Dauer der Ruhezeit von 25 Jahren	1.800,00 €
1.2	für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres für die Dauer der Ruhezeit von 25 Jahren	3.700,00 €
1.3	als Rasengrabstätte mit einer Grabpflege für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren	4.000,00 €
1.4	als anonyme Rasengrabstätte mit einer Grabpflege für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren	3.900,00 €
1.5	als Urnengrabstätte in einem Urnengrabfeld für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren	1.900,00 €
1.6	als Urnenrasengrabstätte mit einer Grabpflege für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren	2.000,00 €
1.7	als Urnenrasengrabstätte „Unter Bäumen“ mit einer Grabpflege für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren	2.100,00 €
1.8	Als Urnengrabstätte „Im Basaltgarten“ mit einer Grabpflege für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren	3.000,00 €
1.9	als anonyme Urnenrasengrabstätte mit einer Grabpflege für die Dauer der Ruhezeit von 15 Jahren	1.100,00 €

1.10	als Urnengrabstätte in der Urnenmauer für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren	2.200,00 €
2.	Erwerb des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten (einschließlich Grababräumungsgebühr nach Ablauf der Nutzungszeit)	
2.1	für eine einstellige Wahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit von 35 Jahren	4.300,00 €
2.2	für eine zweistellige Wahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit von 35 Jahren	6.000,00 €
2.3	für ein Urnenwahlgrab mit 4 Grabstellen in einem Urnengrabfeld für die Dauer der Nutzungszeit von 35 Jahren	3.100,00 €
2.4	für ein Urnenstelenwahlgrab mit 4 Grabstellen mit besonderen Gestaltungsvorschriften in einem Urnengrabfeld für die Dauer der Nutzungszeit von 35 Jahren	5.500,00 €
2.5	für ein Urnenwahlgrab mit 2 Stellen in der Urnenmauer für die Dauer der Nutzungszeit von 35 Jahren	3.400,00 €
3.	Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr (365 Tage)	
3.1	einstellige Wahlgrabstätte	120,00 €
3.2	zweistellige Wahlgrabstätte	220,00 €
3.3	jede weitere Wahlgrabstelle	120,00 €
3.4	Urnwahlgrabstätte im Urnengrabfeld	90,00 €
3.5	Urnstelenwahlgrabstätte im Urnengrabfeld	150,00 €
3.6	Urnwahlgrabstätte in der Urnenmauer	100,00 €
	Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.	
IV.	BENUTZUNG DER TRAUERHALLE UND DER LEICHENKÜHLZELLE	
1.	Benutzung der Trauerhalle je Bestattung	220,00 €
2.	Benutzung der Leichenkühlzelle	
2.1	bis zu drei Tagen	220,00 €
2.2	für jeden weiteren angefangenen Tag	90,00 €
3.	Benutzung der Trauerhalle je Bestattung und der Leichenkühlzelle bis zu drei Tagen	420,00 €

V.	SONSTIGE GEBÜHREN	
1.	Pflegegebühr Freifläche bei Einebnung einzelner Grabstätten vor Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit auf Antrag des Unterhaltungsverpflichteten bzw. des Nutzungsberechtigten	
1.1	bei Reihengrabstätten und Einzelwahlgrabstätten pro Jahr bis zur Beendigung der Ruhe- bzw. Nutzungszeit	60,00 €
1.2	bei Doppelwahlgrabstätten pro Jahr bis zur Beendigung der Nutzungszeit	100,00 €
1.3	bei mehr als zweistelligen Wahlgrabstätten für jede weitere Grabstelle pro Jahr bis zur Beendigung der Nutzungszeit	40,00 €

H I N W E I S

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) - in der derzeit gültigen Fassung - wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf eines Jahres die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung, Konrad-Adenauer-Platz, Montabaur, schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, geltend macht.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

56410 Montabaur, 10.07.2025

STADT MONTABAUR

Melanie Leicher, Stadtbürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung: 1. Änderung des Bebauungsplanes „Bahls-Mühle“ der Stadt Montabaur im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

hier: Durchführung der Veröffentlichung gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat von Montabaur hat in seiner Sitzung am 03.07.2025 den Beschluss gefasst, den Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Bahls-Mühle“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu veröffentlichen. Die Bebauungsplanänderung wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt.

Ziel der Bebauungsplanänderung:

Im Rahmen der Bebauungsplanänderung soll die Verkaufsfläche für zentrenrelevante Sortimente von bisher 1.200 m² auf zukünftig 1.600 m² Verkaufsfläche erweitert werden, wobei die zusätzliche zentrenrelevante Verkaufsfläche von 400 m² ausschließlich auf das Sortiment „Bekleidung – ohne Sportbekleidung“ beschränkt werden soll.

Der **Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung** wird wie folgt begrenzt:

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans „Bahls-Mühle“ entspricht dem Geltungsbereich des Ursprungsbebauungsplanes. Das Bebauungsplangebiet "Bahls-Mühle" wird im Norden durch den Aubach, im Osten durch die Straße „Bahnallee“ sowie im Westen und im Süden durch die „Eschelbacher Straße (L 313)“ begrenzt.

Der Geltungsbereich (Größe ca.: 3,1 ha) umfasst sämtliche Grundstücke in der Flur 15 und 31 und 35 der Gemarkung Montabaur, die im beigefügten Übersichtsplan dick gestrichelt umrandet sind.

Veröffentlichung der Planunterlagen:

Die Planunterlagen (Satzung nebst Übersichtsplan, Planzeichnung, Textliche Festsetzungen, Begründung sowie Auswirkungsanalyse/Kurzeinschätzung des Büros BBE-Handelsberatung Köln), die nach Einschätzung der Stadt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sowie ein Formblatt über „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ werden gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB in der Zeit vom

21.07.2025 bis einschließlich 20.08.2025

im Internet unter www.vg-montabaur.de veröffentlicht (> Rubrik Leben & Erleben > Bauen & Wohnen > Laufende Bauleitplanverfahren > Bebauungspläne der Stadt Montabaur > 1. Änderung des Bebauungsplanes „Bahls-Mühle“).

Darüber hinaus werden die Planunterlagen durch eine öffentliche Auslegung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur, Bauamt, Zimmer 222, Konrad-Adenauer-Platz 8, 56410 Montabaur, während der Dienststunden

montags, dienstags und mittwochs →→ von 08:00 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
donnerstags von 08:00 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
freitags von 08:00 bis 12:30 Uhr
zu jedermanns Einsicht zugänglich gemacht (§ 3 Abs. 2 S. 2 BauGB).

Gerne bieten wir Ihnen an, im Vorfeld einen Termin mit der für dieses Bauleitplanverfahren zuständigen Sachbearbeiterin des Sachgebiets 2.1, Planen und Bauen, zu vereinbaren (E-Mail: kschmidt@montabaur.de, Tel-Nr. 02602/126-187).

Die Bekanntmachung von verfügbaren Arten umweltbezogener Informationen ist im vorliegenden beschleunigten Verfahren gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB nicht erforderlich.

In Anwendung des § 3 Abs. 2 S. 5 BauGB sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB zu veröffentlichen Unterlagen ebenso über das zentrale Internetportal des Landes „GeoPortal.rlp“ zugänglich.

Hinweise:

- Die Voraussetzungen für einen Bebauungsplan der Innenentwicklung liegen vor. Das Verfahren wird gemäß § 13a BauGB durchgeführt. Gemäß § 13a Abs. 3 S. 1 Nr. 1 i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass dieser Bebauungsplan ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB geändert wird.
- Alle DIN-Normen und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse), auf die in den Planunterlagen verwiesen wird, werden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.
- Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen zu der Planung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur abgegeben werden (§ 3 Abs. 2 S. 4 Nr. 1 BauGB). Gemäß § 3 Abs. 2 S. 4 Nr. 2 BauGB sollen Stellungnahmen elektronisch abgegeben werden. Gemäß § 3 Abs. 2 S. 4 Nr. 2 und 4 BauGB können bei Bedarf Stellungnahmen jedoch auch auf anderem Weg abgegeben werden, z.B. schriftlich, mündlich, zur Niederschrift oder in sonstiger geeigneter Textform (z.B. Fax an Fax-Nr. 02602/126-297 oder E-Mail an bauleitplanung@montabaur.de).

Datenschutz:

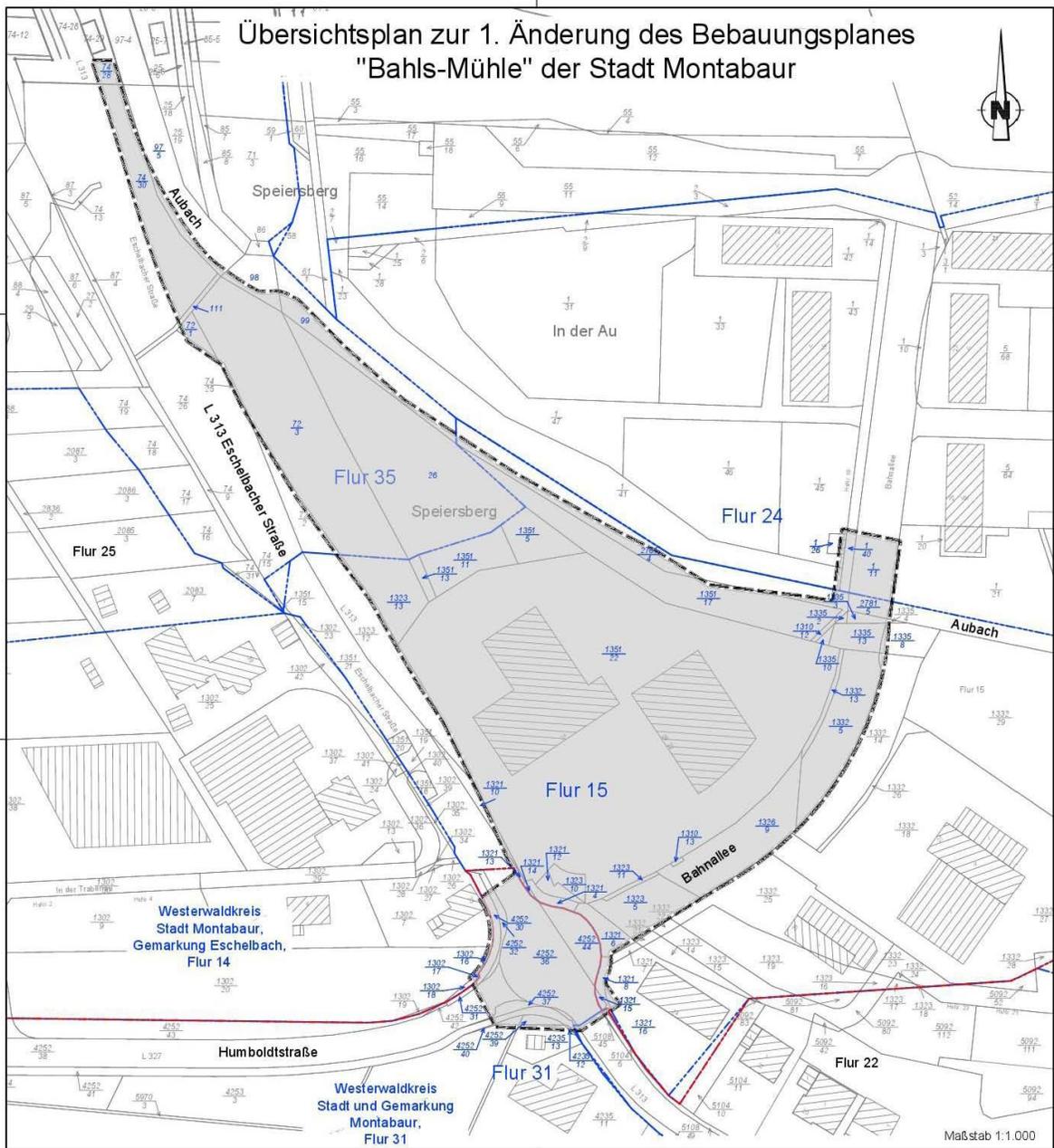
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LDSG RLP). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung Ihrer Stellungnahme. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

- Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist (§ 3 Abs. 2 S. 4 Nr. 3 BauGB, § 4a Abs. 5 BauGB).

Montabaur, 14.07.2025 →

In Vertretung

Dr. Andreas Wechsung
I. Beigeordneter



Öffentliche Bekanntmachung: I. Änderung des Bebauungsplanes „Friedensstraße“ der Stadt Montabaur

hier: Einstellung des Bebauungsplanänderungsverfahrens und Aufhebung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. 1 Abs. 8 BauGB

Das Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Friedensstraße“ wurde mit Beschluss des Stadtrates vom 19.07.2023 gem. § 2 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB eingeleitet. Der Änderungsbeschluss wurde am 04.08.2023 gem. § 2 Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Ursprüngliches Ziel der Bebauungsplanänderung war die Erweiterung der vorhandenen Lärmschutzwand auf das Grundstück Flur 4, Parzelle 1670/3, um die Lärmsituation in dem festgesetzten reinen Wohngebiet zu verbessern und die Abschirmung gegenüber der unmittelbar südlich verlaufenden und stark befahrenen Bundesstraße 49 zu optimieren. Die Bebauungsplanänderung sollte im Regelverfahren durchgeführt werden.

Der Stadtrat Montabaur hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27.05.2025 beschlossen, das Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Friedensstraße“ einzustellen und den Änderungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB aufzuheben.

Gründe für die Einstellung des Verfahrens:

Der Schallschutzwall an der Bundesstraße soll nach Wunsch des Antragstellers der Bebauungsplanänderung nicht mehr errichtet werden. Stattdessen sollen kleinere Erdarbeiten im Rahmen der Festsetzungen des wirksamen Ursprungsbebauungsplanes „Friedensstraße“ vorgenommen werden, um eine Höhenanpassung des Geländes vorzunehmen. Ziel des Antragstellers ist es, eine Baufläche zu schaffen, wie sie im Bebauungsplan festgesetzt ist.

Ursprünglich beabsichtigter Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung:

Der Geltungsbereich umfasste sämtliche Grundstücke, die in dem nachfolgenden Bebauungsplanentwurf mit einer dick gestrichelten Linie umrandet sind.

- **Bladernheim**

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.

- **Elgendorf**

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.

- **Eschelbach**

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.

- **Ettersdorf**

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.

- **Horressen**

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.

- **Reckenthal**

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

über die Einberufung einer Ersatzperson in den Ortsbeirat Reckenthal (§ 45 KWG i. V. m. § 66 KWO)

Herr Norbert Kolbe hat sein Mandat als Mitglied des Ortsbeirates Reckenthal am 26.06.2025 niedergelegt. Er wurde durch Verhältniswahl in den Ortsbeirat gewählt.

Gemäß § 45 Abs. 1 und 2 des Landesgesetzes über die Wahlen zu den kommunalen Vertretungsorganen (Kommunalwahlgesetz - KWG) wird hiermit als Nachfolgerin für Herrn Norbert Kolbe als nächste noch nicht berufene Bewerberin mit der höchsten Stimmenzahl **Frau Nadine Wingender-Mattern, Tannenweg 41, 56410 Montabaur-Reckenthal** in den Ortsbeirat berufen. Die Voraussetzungen der Wählbarkeit nach § 4 KWG liegen vor. Die Berufung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 3 KWO öffentlich bekannt gemacht.

56410 Montabaur, den 05.07.2025

Melanie Leicher

Stadtbürgermeisterin als Wahlleiterin für die Wahl des Ortsbeirates Reckenthal

- **Wirzenborn**

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.

Ahrbachgemeinden



Boden

Aus der Sitzung des Ortsgemeinderates vom 1. Juli 2025

Entwicklung des Friedhofs in der Ortsgemeinde Boden

Ortsbürgermeisterin König informierte den Ortsgemeinderat über mögliche Änderungen im Friedhofsbereich.

Beitritt zur gemeinsamen Anstalt öffentlichen Rechts Erneuerbare Energien

Der Ortsgemeinderat beschloss den Beitritt der Ortsgemeinde Boden zur gemeinsamen Anstalt des öffentlichen Rechts „Verbandsgemeinde Montabaur Erneuerbare Energien AöR“ mit den weiteren verbandsangehörigen Gemeinden und der Verbandsgemeinde. Die weiteren Schritte zur Gründung der AöR werden durch die Verwaltung eingeleitet.

Anschaffung einer Regenbogenfahne

Der Ortsgemeinderat hat entschieden, keine Regenbogenfahne anzuschaffen.

Annahme einer Zuwendung durch die Ortsgemeinde Boden

Der Annahme einer Zuwendung im Gesamtwert von 200 Euro zur Förderung der Altenhilfe wurde zugestimmt.



Heiligenroth

Friedhof Heiligenroth

Nach Ablauf der 30jährigen Ruhezeit stehen die Grabstätten im Block III teilweise zur Einebnung an. Die Ortsgemeinde stellt in der Zeit vom **15.09.-18.10.2025** einen Container zur Verfügung in dem die Grabsteine und Grabumrandungen entsorgt werden können. Die Beseitigung der Gräber soll durch die Angehörigen durchgeführt werden.

Grabstätte	Sterbejahr
Schlorke, Erna	1992
Manns, Maria	1992
Ferdinand, Lucia	1992
Wörsdörfer, Elisabetha	1992
Weber, Anton	1992
Meuer, Helena	1994
Eisbach, Gerhard	1994
Schöpping, Margareta	1994
Fluck, Margareta	1994
Beyer, Reiner	1995
Wolf, Bernhard	1995
Bierenfeld, Susanna	1995
Schlemmer, Anton	1995
Diefenbach, Norbert	1995
Heibel, Susanne	1995
Fluck, Alwin	1995
Eschelbach, Maria	1995

Verbandsgemeinde Montabaur
-Friedhofsverwaltung –



Ruppach-Goldhausen

Aus der Sitzung des Ortsgemeinderates vom 2. Juli 2025

Vorstellung neues Urnengrabfeld

Der zuständige Mitarbeitende der Verbandsgemeindeverwaltung erläuterte die Ist-Situation am Friedhof Ruppach und die Pläne für zukünftige Nutzungsoptionen anhand einer digitalen Präsentation. Die verfügbaren Plätze im Gemeinschaftsurnengrabfeld seien bald erschöpft, so dass über eine weitere Lösung nachgedacht werden müsse. Außerdem biete es sich an, in diesem Zuge über die Möglichkeit von Urnenbestattungen unter einem großen Baum (ob anonym oder nicht) nachzudenken. Der Ortsgemeinderat nahm die grobe Planung eines weiteren Gemeinschaftsurnengrabfeldes, die Fortführung der konventionellen Urnenbestattung sowie die Schaffung einer neuen Bestattungsmöglichkeit unter Bäumen zustimmend zur Kenntnis. Die weitere Ausarbeitung soll durch einen noch zu beauftragenden Fachplaner erfolgen, der eine detaillierte Feinplanung erstellt. Diese ist dem Gemeinderat zur erneuten Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Die hierfür erforderlichen Planungsmittel sind im Haushalt 2025 eingeplant. Die Baukosten werden derzeit mit rund 40.000 Euro veranschlagt und sollen im Haushalt 2026 Berücksichtigung finden.

7. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Ruppach-Goldhausen

Der Ortsgemeinderat verabschiedete die 7. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Ruppach-Goldhausen. Die Satzung wird in dieser Ausgabe des Amtsblattes öffentlich bekanntgemacht.

Vorstellung historischer Dorfrundgang

Zunächst erläuterte weitere Beigeordnete Klaus Henkes die Kostenaufstellung. Eine Einweihung des Weges könnte während des Tags des offenen Denkmals am 14. September 2025) erfolgen. Der Ortsgemeinderat stimmte der Beschaffung aller erforderlichen Artikel zur Vervollständigung des historischen Dorfrundgangs zu. Ortsbürgermeister Stein wurde ermächtigt, die zur Umsetzung des Projekts notwendigen Maßnahmen einzuleiten. Die Montage soll möglichst bis September in Eigenleistung erfolgen.

Förderanträge für private Dorferneuerungsmaßnahmen

Den Eigentümern der Gebäude Hauptstraße 75 und Bodener Weg 13 wurden Zuschüsse zur Sanierung im Rahmen der Dorferneuerungsrichtlinien gewährt.

Bekanntgabe des in nichtöffentlicher Sitzung am 2. Juli 2025 gefassten Beschlusses:

Die Ortsgemeinde erwirbt private Flächen in Flur 7 als Vorrats- und Tauschfläche.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

7. Satzung der Ortsgemeinde Ruppach-Goldhausen zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung

vom 15.07.2025

Der Ortsgemeinderat Ruppach-Goldhausen hat am 02.07.2025 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S.153) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), beide in der jeweils gültigen Fassung, die folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Die Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Ruppach-Goldhausen vom 05.06.2002 wird (als 7. Änderung) wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Höhe der Gebühren

I.	Bestattungsgebühren	
1.	Erdbeisetzungen	
1.1	in Reihengrabstätten	
1.1.1	Verstorbene bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	1.488 EUR
1.1.2	Verstorbene nach Vollendung des 18. Lebensjahres	1.726 EUR
1.2	in Wahlgrabstätten	
1.2.1	Zweitbelegung mit Maschineneinsatz	1.726 EUR
1.2.2	Zweitbelegung mit Handschachtung	1.785 EUR
2.	Urnenbeisetzungen	
2.1	in Urnenreihengrabstätten	774 EUR
2.2	im Urnengemeinschaftsgrabfeld	774 EUR
2.3	in Grabstätten, in denen bereits Erd- oder Urnenbestattete ruhen	774 EUR
3.	Erdbeisetzungen von:	
3.1	Leichen oder Körperteile, für die nach polizeilichen Vorschriften kein besonderes Grab notwendig ist oder personenstandsrechtlich nicht beurkundungspflichtige Geburten, die in bereits bestehenden Grabstätten beigesetzt werden	774 EUR
II.	Gebühren für Ausgrabungen und Wiederbeisetzungen	
1.	Ausbettung von Leichen	
1.1	Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von dem Gebührenpflichtigen zu erstatten, soweit sie nicht selbst Auftraggeber gegenüber dem Unternehmen sind.	
2.	Ausbettung von Urnen	
2.1	Ausbettung von Urnen aus Erdgräbern	774 EUR

3.	Wiederbeisetzung	
3.1	Für die Wiederbeisetzung von ausgebetteten Leichen oder Urnen werden die Gebühren nach Abschnitt I erhoben.	
4	Einebnung von Grabstätten vor Ablauf der Ruhefrist und Nutzungszeit auf Antrag Berechtigter	
4.1	Reihengrab	150 EUR
4.1	Doppelgrab	200 EUR
III.	NUTZUNGSGEBÜHREN – Rechte an Grabstätten	
1.	Erwerb des Nutzungsrechts an Reihengrabstätten	
1.1	für Verstorbene bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und anmeldepflichtigen Totgeburten einschl. Kosten Grababräumung nach Ablauf der Ruhezeit	1.175 EUR
1.2	für Verstorbene nach Vollendung des 18. Lebensjahres einschl. Kosten Grababräumung nach Ablauf der Ruhezeit	1.754 EUR
2.	Erwerb einer Urnengrabstätte	
2.1	als Urnen-Erdgrabstätte in Urnengrabfeldern einschl. Kosten Grababräumung nach Ablauf der Ruhezeit	967 EUR
2.2	als Urnen-Erdgrabstätte in bereits belegte Reihengrabstätten für jede Urne	89 EUR
2.3	als Urnen-Erdgrabstätte in bereits belegte Wahlgrabstätten für jede Urne	89 EUR
2.4	als Urnen-Erdgrabstätte im Urnengemeinschaftsgrabfeld inkl. Grabpflege für die Dauer von 30 Jahren einschl. Kosten Grababräumung nach Ablauf der Ruhezeit	2.897 EUR
IV.	SONSTIGE GEBÜHREN	
1.	Einsegnungshalle Benutzung der Unterkirche als Leichenhalle	89 EUR

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ruppach-Goldhausen, den 15.07.2025

(Sascha Stein)
Ortsbürgermeister

H I N W E I S

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) - in der derzeit gültigen Fassung - wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf eines Jahres die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung, Konrad-Adenauer-Platz, Montabaur, schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, geltend macht.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

56412 Ruppach-Goldhausen, 15.07.2025

Sascha Stein, Ortsbürgermeister

Augst



Eitelborn

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.



Kadenbach

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.



Neuhäusel

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.



Simmern

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.

Buchfinkenland



Gackebach

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.



Horbach

Aus der Sitzung des Ortsgemeinderates vom 17. Juni 2025

Jahresrechnung 2023 beschlossen

Nachdem der Rechnungsprüfungsausschuss des Ortsgemeinderates Horbach am 19. Mai 2025 und 26. Mai 2025 in den Räumen der Verbandsgemeindeverwaltung Montabaur den Jahresabschluss 2023 überprüft hatte, stellte der Ortsgemeinderat in seiner Sitzung einstimmig den Jahresabschluss 2023 fest. Soweit Mehrausgaben bei einzelnen Haushaltsstellen bislang nicht genehmigt worden sind, wurde die Genehmigung nach § 100 GemO erteilt. Bezüglich der Entlastung der Ortsbürgermeisterin und der Beigeordneten sowie des Bürgermeisters und der Beigeordneten der Verbandsgemeinde Montabaur für das Jahr 2023 wurde beschlossen, diese erst nach Klärung aller offenen Fragen, die sich aus der Rechnungsprüfung ergeben hatten, zu erteilen.

5. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Horbach

Der Ortsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 17. Juni 2025 den in der Sitzung vom 22. April 2025 gefassten Beschluss zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung wegen eines inhaltlichen Mangels aufgehoben und die Satzung erneut verabschiedet. Die 5. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung wurde am 27. Juni 2025 bereits im Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht.

Jahresunternehmerleistungen Hochbau

Die Verbandsgemeinde Montabaur beabsichtigt, die Jahresunternehmerleistungen im Bereich Hochbau künftig als Rahmenvertrag für die Verbandsgemeinde Montabaur, die Stadt Montabaur und die Ortsgemeinden beschränkt auszuschreiben. Dieses Vorgehen orientiert sich

an der bewährten Praxis der Jahresunternehmerleistung im Bereich der Straßenunterhaltung. Durch den Abschluss eines Rahmenvertrags entfällt die Notwendigkeit, für jede einzelne Reparatur gesonderte Vergleichsangebote einzuholen. Die Vergabe als Gesamtauftrag für das gesamte Verbandsgemeindegebiet ermöglicht es den beauftragten Unternehmen, wirtschaftliche Preise zu kalkulieren, da eine gesicherte Auftragslage besteht. Die langfristige Zusammenarbeit führt zudem zu schnelleren Reaktionszeiten, da Einsätze effizienter geplant und durchgeführt werden können. Ein weiterer Vorteil besteht in der Vereinfachung der Kommunikation, da nur mit einem Vertragspartner zusammengearbeitet werden muss, was den Verwaltungsaufwand erheblich reduziert. Die Leistungen sollen auf Basis eines Leistungsverzeichnisses ausgeschrieben werden, der in einem ersten Schritt folgende Gewerke beinhaltet:

- Dachdeckerarbeiten
- Fliesenarbeiten
- Maler-/Putzerarbeiten
- Bodenbelagsarbeiten
- Heizungs-/Sanitärarbeiten
- Elektroarbeiten

Der Ortsgemeinderat beschloss, die Vergabe der Jahresunternehmerleistungen im Hochbau einzuleiten. Die Ortsbürgermeisterin wurde ermächtigt, im Anschluss an das Vergabeverfahren den Auftrag an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben.



Hübingen

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG - Sitzung des Ortsgemeinderates

Die nächste öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Hübingen findet statt

am: Mittwoch, 23. Juli 2025, 19:00 Uhr

Ort: Sitzungszimmer der Buchfinkenlandhalle, Schulstraße 20, 56412 Hübingen

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

Nr. Tagesordnungspunkt

- 1 Beitritt zur gemeinsamen Anstalt öffentlichen Rechts Erneuerbare Energien
- 2 Vergabe Baugrundstücke "Ober´m Görgengarten"

- 3 7. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Hübingen
- 4 Jugendraum - Austausch der Fenster
Erneuerung der Beleuchtungsanlagen und Straßenunterhaltungsmaßnahmen im Zuge einer Gemeinschaftsmaßnahme mit den Verbandsgemeindewerken Montabaur - Vergabe der Bauleistungen
- 5
- 6 Information Auflösung "Kindergartenförderverein Kindergarten am Wald e. V."
- 7 Gratulationen, Ehrungen und Kondolenzen
- 8 Einwohnerfragestunde
- 9 Mitteilungen und Anfragen

Zu dieser Sitzung sind alle interessierten Einwohnerinnen und Einwohner herzlich eingeladen.

Die Sitzungsunterlagen können im Rats- und Bürgerinformationssystem der Verbandsgemeinde Montabaur unter www.vg-montabaur.de eingesehen werden.

Hübingen, den 14. Juli 2025

Hendrik Balagny
Ortsbürgermeister

Eisenbachgemeinden



Girod

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.



Görgeshausen

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

5. Satzung der Ortsgemeinde Görgeshausen zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung

vom 08.07.2025

Der Ortsgemeinderat Görgeshausen hat am 03.06.2025 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S.153) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), beide in der jeweils gültigen Fassung, die folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Die Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Görgeshausen vom 05.10.2001 wird (als 5. Änderung) wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Höhe der Gebühren

I.	Bestattungsgebühren	
1.	Erdbeisetzungen	
1.1	in Reihengrabstätten	
1.1.1	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	1.488 EUR
1.1.2	Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres	1.726 EUR
1.2	in Wahlgrabstätten	
1.2.1	Erstbelegung mit Maschineneinsatz	1.726 EUR
1.2.2	Zweitbelegung mit Maschineneinsatz	1.726 EUR
1.2.3	Zweitbelegung mit Handschachtung	1.785 EUR
2.	Urnenbeisetzungen	
2.1	in Urnenreihen- oder Urnenwahlgrabstätten	774 EUR
2.2	in Rasenreihen- oder Rasenwahlgrabstätten	774 EUR
2.3	in Grabstätten, in denen bereits Erd- oder Urnenbestattete ruhen	774 EUR
3.	Erdbeisetzungen von:	
	Leichen oder Körperteile, für die nach polizeilichen Vorschriften kein besonderes Grab notwendig ist oder personenstandsrechtlich nicht beurkundungspflichtige Geburten (Sternenkinder), die in bereits bestehenden Grabstätten beigesetzt werden:	774 EUR
4	Einebnung von Grabstätten vor Ablauf der Ruhefrist und Nutzungszeit auf Antrag Berechtigter	
4.1	Reihengrab (Erde)	150 EUR
4.2	Doppelgrab (Erde)	200 EUR
5.	Soweit für Bestattungen an Samstagen Mehrkosten entstehen, sind diese der Ortsgemeinde zu erstatten.	

II.	Gebühren für Ausgrabungen und Wiederbeisetzungen	
1.	Ausbettung von Leichen	
1.1	Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von dem Gebührenpflichtigen zu erstatten, soweit sie nicht selbst Auftraggeber gegenüber dem Unternehmen sind.	
2.	Ausbettung von Urnen	
2.1	Ausbettung von Urnen aus Erdgräbern	774 EUR
3.	Wiederbeisetzung	
3.1	Für die Wiederbeisetzung von ausgebetteten Leichen oder Urnen werden die Gebühren nach Abschnitt I erhoben.	
III.	NUTZUNGSGEBÜHREN – Rechte an Grabstätten	
1.	Erwerb des Nutzungsrechtes an Reihengrabstätten	
1.1	Für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und anmeldepflichtigen Totgeburten einschl. Kosten Grababräumung nach Ablauf der Ruhezeit	86 EUR
1.2	für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres einschl. Kosten Grababräumung nach Ablauf der Ruhezeit	428 EUR
1.3	als Urnen-Erdgrabstätte in Urnengrabfeldern einschl. Kosten Grababräumung nach Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit	162 EUR
1.4	als Urnen-Erdgrabstätte in bereits belegten Grabstätten für jede Urne	40 EUR
1.5	als Rasenreihengrabstätte für Urnenbestattungen mit einer Grabpflege für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren einschl. Kosten Grababräumung nach Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit	602 EUR
2.	Erwerb des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten	
2.1	für eine zweistellige Wahlgrabstätte einschl. Kosten Grababräumung nach Ablauf der Nutzungszeit	1.328 EUR
2.2	für eine zweistellige Urnen-Erdgrabstätte im Urnengrabfeld einschl. Kosten Grababräumung nach Ablauf der Nutzungszeit	528 EUR
2.3	für jede Urne in bereits belegten Wahlgrabstätten	66 EUR
2.4	für eine zweistellige Rasenwahlgrabstätte für Urnenbestattungen mit einer Grabpflege für die Dauer der Nutzungszeit von 30 Jahren einschl. Kosten Grababräumung nach Ablauf der Nutzungszeit	1.188 EUR
IV.	Sonstige Gebühren	
1.	Einsegnungshalle	
1.1	Benutzung der Einsegnungshalle und Aufbewahrung der Leichen in Aufbewahrungsräumen	102 EUR
1.2	Aufbewahrung von Leichen ohne Benutzung der Einsegnungshalle	
1.2.1	bis zu drei Tagen	60 EUR
1.2.2	für jeden weiteren angefangenen Tag	20 EUR

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Görgeshausen, den 08.07.2025

(Martin Bendel)
Ortsbürgermeister

H I N W E I S

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) - in der derzeit gültigen Fassung - wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf eines Jahres die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung, Konrad-Adenauer-Platz, Montabaur, schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, geltend macht.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

56412 Görghausen, 08.07.2025

Martin Bendel, Ortsbürgermeister



Großholbach

Aus der Sitzung des Ortsgemeinderates vom 8. Juli 2025

Jahresunternehmerleistungen Hochbau

Die Verbandsgemeinde Montabaur beabsichtigt, die Jahresunternehmerleistungen im Bereich Hochbau künftig als Rahmenvertrag für die Verbandsgemeinde Montabaur, die Stadt Montabaur und die Ortsgemeinden beschränkt auszuschreiben. Dieses Vorgehen orientiert sich an der bewährten Praxis der Jahresunternehmerleistung im Bereich der Straßenunterhaltung. Durch den Abschluss eines Rahmenvertrags entfällt die Notwendigkeit, für jede einzelne Reparatur gesonderte Vergleichsangebote einzuholen. Die Vergabe als Gesamtauftrag für das

gesamte Verbandsgemeindegebiet ermöglicht es den beauftragten Unternehmen, wirtschaftliche Preise zu kalkulieren, da eine gesicherte Auftragslage besteht.

Die langfristige Zusammenarbeit führt zudem zu schnelleren Reaktionszeiten, da Einsätze effizienter geplant und durchgeführt werden können. Ein weiterer Vorteil besteht in der Vereinfachung der Kommunikation, da nur mit einem Vertragspartner zusammengearbeitet werden muss, was den Verwaltungsaufwand erheblich reduziert.

Die Leistungen sollen auf Basis eines Leistungsverzeichnisses ausgeschrieben werden, der in einem ersten Schritt folgende Gewerke beinhaltet:

- Dachdeckerarbeiten
- Fliesenarbeiten
- Maler-/Putzerarbeiten
- Bodenbelagsarbeiten
- Heizungs-/Sanitärarbeiten
- Elektroarbeiten

Die Ortsgemeinde wird sich nicht an dem Rahmenvertrag beteiligen.

Beitritt zur gemeinsamen Anstalt öffentlichen Rechts Erneuerbare Energien

Der Ortsgemeinderat beschloss den Beitritt der Ortsgemeinde Großholbach zur gemeinsamen Anstalt des öffentlichen Rechts „Verbandsgemeinde Montabaur Erneuerbare Energien AöR“ mit den weiteren verbandsangehörigen Gemeinden und der Verbandsgemeinde. Die weiteren Schritte zur Gründung der AöR werden durch die Verwaltung eingeleitet.

Reparatur Fußboden Grillhütte

Der Ortsgemeinderat beschloss die Ausbesserung der gerissenen Fliesen im vorderen Bereich und vor der Theke mit bereits vorhandenen Fliesen sowie die Reparatur der Fliesen hinter der Theke durch Auffüllen, Abschleifen und Verlegen von PVC. Der Ortsbürgermeister wurde ermächtigt die Vergabe einzuleiten.

Durchführung des Familientages

Der Familientag ist am 21. September 2025 geplant. Nähere Informationen hierzu folgen.

Anschaffung eines Spielgerätes für den Kinderspielplatz

Für den Kinderspielplatz soll eine Turmkombination Basel mit Röhrenrutsche und PE-Aufstieg von der Firma espas angeschafft werden.

Betrieb eines Dorftreffs

Der Ortsgemeinderat beschloss den grundsätzlichen Betrieb eines Dorftreffs in den Räumlichkeiten des Bürgerhauses. Als Start wurde ein Probeabend am 2. August 2025 um 18:00 Uhr festgelegt.



Heilberscheid

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.



Nentershausen

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.



Niedererbach

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

4. Satzung der Ortsgemeinde Niedererbach zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung

vom 15.07.2025

Der Ortsgemeinderat Niedererbach hat am 27.06.2025 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S.153) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), beide in der jeweils gültigen Fassung, die folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Die Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Niedererbach vom 12.03.2016 wird (als 4. Änderung) wie folgt geändert:

Die Abschnitte I, II und III der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung erhalten folgende Fassung:

I.	Bestattungsgebühren	
1.	Erdbeisetzungen	
1.1	in Reihengrabstätten	
1.1.1	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	1.488 EUR
1.1.2	Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres	1.726 EUR
1.2	in Wahlgrabstätten	
1.2.1	Erstbelegung/Zweitbelegung mit Maschineneinsatz	1.726 EUR
1.2.2	Zweitbelegung mit Handschachtung	1.785 EUR
2.	Urnenbeisetzungen	
2.1	in Urnenreihen- oder Urnenwahlgrabstätten sowie vorhandenen Erdgrabstätten	774 EUR
3.	Erdbeisetzungen von:	
3.1	Leichen oder Körperteile, für die nach polizeilichen Vorschriften kein besonderes Grab notwendig ist oder personenstandsrechtlich nicht beurkundungspflichtige Geburten (Sternenkinder), die in bereits bestehenden Grabstätten beigesetzt werden	774 EUR
4.	Pflegepauschale für Flächen von Gräbern, die vor Ablauf der Ruhefrist oder Nutzungszeit auf Antrag Berechtigter eingeebnet wurden	
4.1	Reihengrab	150 EUR
4.2	Wahlgrab	200 EUR
II.	Gebühren für Ausgrabungen und Wiederbeisetzungen	
1.	Ausbettung von Leichen	
1.1	Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von dem Gebührenpflichtigen zu erstatten, soweit sie nicht selbst Auftraggeber gegenüber dem Unternehmen sind.	
2.	Ausbettung von Urnen	
2.1	Ausbettung von Urnen aus Erdgräbern	774 EUR

3.	Wiederbeisetzung	
3.1	Für die Wiederbeisetzung von ausgebetteten Leichen oder Urnen werden die Gebühren nach Abschnitt I erhoben.	
III.	Nutzungsgebühren – Rechte an Grabstätten	
1.	Erwerb des Nutzungsrechtes an Reihengrabstätten (einschließlich Grababräumungsgebühr nach Ablauf der Ruhezeit)	
1.1	für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr für die Dauer der Ruhezeit	360 EUR
1.2	für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres für die Dauer der Ruhezeit	1.264 EUR
1.3	als Urnenreihengrabstätte in einem Urnengrabfeld für die Dauer der Ruhezeit	620 EUR
1.4	als anonyme Urnenreihengrabstätte in einem Urnengrabfeld mit einer Grabpflege für die Dauer der Ruhezeit	860 EUR
1.5	als Rasenreihengrabstätte für Urnenbestattungen mit einer Grabpflege für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren	1.410 EUR
1.6	als Urnenreihengrabstätte „Unter Bäumen“ mit einer Grabpflege für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren	1.120 EUR
2.	Erwerb des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten (einschließlich Grababräumungsgebühr nach Ablauf der Nutzungszeit)	
2.1	als zweistellige Wahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit	2.376 EUR
2.2	als zweistellige Urnenwahlgrabstätte in einem Urnengrabfeld für die Dauer der Nutzungszeit	932 EUR
3.	Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr (365 Tage)	
3.1	einstellige Wahlgrabstätte	28 EUR
3.2	zweistellige Wahlgrabstätte	56 EUR
3.3	jede weitere Wahlgrabstelle	28 EUR
3.4	Urnenwahlgrabstätte im Urnengrabfeld	28 EUR
	Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.	

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Niedererbach, den 15.07.2025

(Andreas Neubert)
Ortsbürgermeister

H I N W E I S

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) - in der derzeit gültigen Fassung - wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf eines Jahres die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung, Konrad-Adenauer-Platz, Montabaur, schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, geltend macht.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

56412 Niedererbach, 15.07.2025

Andreas Neubert, Ortsbürgermeister



Nornborn

Aus der Sitzung des Ortsgemeinderates vom 1. Juli 2025

Jahresunternehmerleistungen Hochbau

Die Verbandsgemeinde Montabaur beabsichtigt, die Jahresunternehmerleistungen im Bereich Hochbau künftig als Rahmenvertrag für die Verbandsgemeinde Montabaur, die Stadt Montabaur und die Ortsgemeinden beschränkt auszuschreiben. Dieses Vorgehen orientiert sich an der bewährten Praxis der Jahresunternehmerleistung im Bereich der Straßenunterhaltung.

Durch den Abschluss eines Rahmenvertrags entfällt die Notwendigkeit, für jede einzelne Reparatur gesonderte Vergleichsangebote einzuholen. Die Vergabe als Gesamtauftrag für das gesamte Verbandsgemeindegebiet ermöglicht es den beauftragten Unternehmen, wirtschaftliche Preise zu kalkulieren, da eine gesicherte Auftragslage besteht.

Die langfristige Zusammenarbeit führt zudem zu schnelleren Reaktionszeiten, da Einsätze effizienter geplant und durchgeführt werden können. Ein weiterer Vorteil besteht in der Vereinfachung der Kommunikation, da nur mit einem Vertragspartner zusammengearbeitet werden muss, was den Verwaltungsaufwand erheblich reduziert.

Die Leistungen sollen auf Basis eines Leistungsverzeichnisses ausgeschrieben werden, der in einem ersten Schritt folgende Gewerke beinhaltet:

- Dachdeckerarbeiten
- Fliesenarbeiten
- Maler-/Putzerarbeiten
- Bodenbelagsarbeiten
- Heizungs-/Sanitärarbeiten
- Elektroarbeiten

Der Ortsgemeinderat beschloss, die Vergabe der Jahresunternehmerleistungen im Hochbau einzuleiten. Der Ortsbürgermeister wurde ermächtigt, im Anschluss an das Vergabeverfahren den Auftrag an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben.

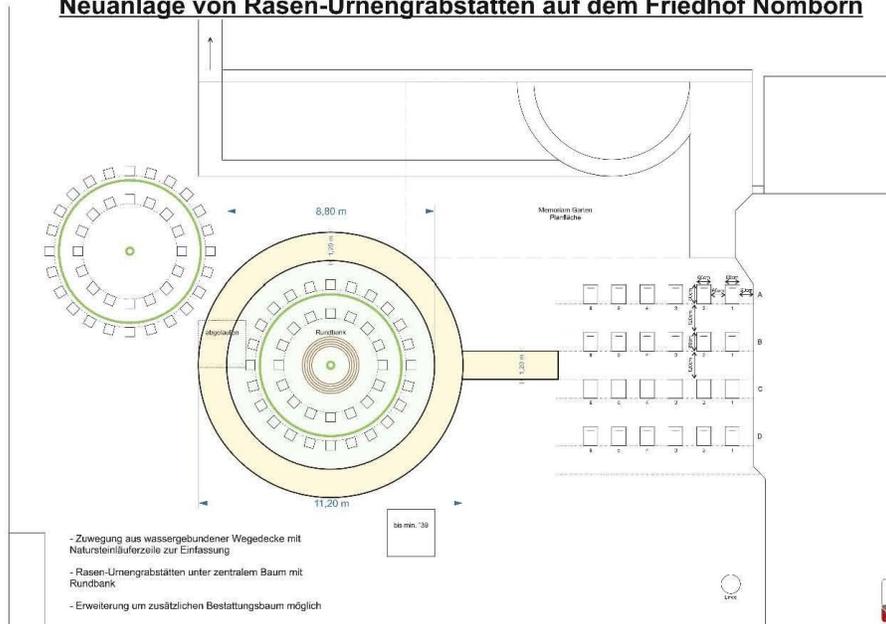
Beitritt zur gemeinsamen Anstalt öffentlichen Rechts Erneuerbare Energien

Der Ortsgemeinderat beschloss den Beitritt der Ortsgemeinde Nornborn zur gemeinsamen Anstalt des öffentlichen Rechts „Verbandsgemeinde Montabaur Erneuerbare Energien AöR“ mit den weiteren verbandsangehörigen Gemeinden und der Verbandsgemeinde. Die weiteren Schritte zur Gründung der AöR werden durch die Verwaltung eingeleitet.

Friedhofsplanung - Beschlussfassung über die Ausführung

Der Ortsgemeinderat beschäftigte sich mit der Anlage von Rasen-Urnengrabstätten auf dem Friedhof. Die Ausführung soll gemäß der in der Sitzung vorgelegten Zeichnung erfolgen. Genauere Details werden vom Bauausschuss festgelegt.

Neuanlage von Rasen-Urnengrabstätten auf dem Friedhof Nornborn



Erhöhung der Nutzungsentgelte für Einrichtungen der Ortsgemeinde

Die Nutzungsentgelte für die Vermietung von Haus Nurnburne, Gemeindehaus, Grillhütte und Backes werden ab 01.07.2025 wie folgt erhöht:

Haus Nurnburne: Kautiun: 500,00 €

Für Einheimische:	180,00 €	für Folgetag:	90,00 €
Für alle anderen:	320,00 €	für Folgetag:	160,00 €
Für Beerdigung:	60,00 €		

Gemeindehaus: Kautiun: 250,00 €

Für Einheimische:	90,00 €	für Folgetag:	45,00 €
Für alle anderen:	160,00 €	für Folgetag:	80,00 €
Für Beerdigung:	40,00 €		

Grillhütte: Kautiun: 100,00 €

Für Einheimische:	50,00 €	für Folgetag:	25,00 €
Für alle anderen:	120,00 €	für Folgetag:	60,00 €

Backes: Kautiun: 150,00 €

Für Einheimische:	50,00 €	für Folgetag:	25,00 €
Für alle anderen:	80,00 €	für Folgetag:	40,00 €

Die bereits abgeschlossenen Verträge werden noch mit den bisherigen Nutzungsentgelten abgerechnet.

Antragstellung auf Förderung eines Rad- und Wandertreffpunktes

Es soll ein Antrag auf Fördermittel für einen Rad- und Wandertreffpunkt gestellt werden. Die genaue Ausführung erfolgt durch den Bauausschuss. Es ist vorgesehen, den Platz der ehemaligen Pergola dafür zu nutzen.

Elbertgemeinden



Niederelbert

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.



Oberelbert

Aus der Sitzung des Ortsgemeinderates vom 18. Juni 2025

Aufhebung Beschluss zur Teilnahme an der Rahmenvereinbarung Grabaushub

Der Ortsgemeinderat hat entschieden, den Beschluss vom 22. Mai 2024 zur Teilnahme an der Rahmenvereinbarung Grabaushub aufzuheben und den geschlossenen Vertrag zu kündigen. Der Ortsbürgermeister wurde beauftragt, Angebote für die Grabaushubarbeiten bei ortsansässigen Unternehmen einzuholen und an den Mindestbietenden zu vergeben.

Jahresunternehmerleistungen Hochbau

Die Verbandsgemeinde Montabaur beabsichtigt, die Jahresunternehmerleistungen im Bereich Hochbau künftig als Rahmenvertrag für die Verbandsgemeinde Montabaur, die Stadt Montabaur und die Ortsgemeinden beschränkt auszuschreiben. Der Ortsgemeinderat hat entschieden, dass sich die Ortsgemeinde Oberelbert an dem Rahmenvertrag nicht beteiligen wird.

Vergabe von Baugrundstücken "Am Tor 3"

Der Ortsgemeinderat fasste den Beschluss, die restlichen noch 5 gemeindeeigenen Baugrundstücke im Baugebiet Am Tor 3 zu veräußern. Die Verwaltung wird alle Bewerber über den Ausgang des Bewerbungsverfahrens informieren. Bewerbungen mit Grundstückszuteilungen erhalten zusätzlich die Aufforderung, innerhalb einer Frist von 8 Wochen das Angebot anzunehmen. Nach Ablauf der Frist geht das Angebot an den nächsten Nachrücker in der Rangfolge / Losreihenfolge. Die Verwaltung wurde beauftragt, die Grundstückskaufverträge „Am Tor 3“ vorzubereiten.

Beitritt zur gemeinsamen Anstalt öffentlichen Rechts Erneuerbare Energien

Der Ortsgemeinderat beschloss den Beitritt der Ortsgemeinde Oberelbert zur gemeinsamen Anstalt des öffentlichen Rechts „Verbandsgemeinde Montabaur Erneuerbare Energien AöR“ mit den weiteren verbandsangehörigen Gemeinden und der Verbandsgemeinde. Die weiteren Schritte zur Gründung der AöR werden durch die Verwaltung eingeleitet.



Welschneudorf

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.

Gelbachhöhen



Daubach

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.



Holler

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.



Stahlhofen

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.



Untershausen

Hier liegen derzeit keine Bekanntmachungen vor.

Impressum

Amtsblatt der Verbandsgemeinde Montabaur

Herausgeber: Verbandsgemeinde Montabaur

vertreten durch den Bürgermeister Dr. Hans Ulrich Richter-Hopprich

Konrad-Adenauer-Platz 8

56410 Montabaur

Tel: 02602 / 126-0

Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE323642726

Das Amtsblatt enthält die öffentlichen Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Montabaur, ihrer Mitgliedsgemeinden und der Zweckverbände

Erscheinungsweise: In der Regel einmal pro Woche

Erscheinungstag: In der Regel am Freitag

Verteilung: Auslage im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Montabaur sowie als E-Mail-Newsletter: Anmeldung unter amtsblatt@montabaur.de

Veröffentlichung unter www.vg-montabaur.de